

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

---

Jahrgang 40

Datum 30.06.2011

Nr. 40

---

**Ordnung für das  
Dr. Werner Jackstädt-Zentrum  
für interdisziplinäre Unternehmertums- und Innovationsforschung (WJZ)  
der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 30.06.2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft im Zentrum
- § 5 Kooperationspartner des Zentrums
- § 6 Ehrenmitglieder des Zentrums
- § 7 Vorstand
- § 8 Beirat
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Rechenschaftsbericht
- § 11 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1  
Zielsetzung**

Mit der Einrichtung des „Dr. Werner Jackstädt-Zentrums für interdisziplinäre Unternehmertums- und Innovationsforschung (WJZ)“ – im folgenden Zentrum genannt – verfolgt die Bergische Universität Wuppertal (BUW) das Ziel, exzellente, zukunftsweisende Forschung und Wissenstransfer im Themenbereich „Unternehmertum und Innovation“ über Fächergrenzen hinweg zu initiieren und zu betreiben. Im Sinne der Maßgabe „verstehen, vermitteln und gestalten“ sollen in den genannten Themenbereichen neue Phänomene untersucht, Bekanntes auf neuem Wege hinterfragt, neue Lösungsansätze entwickelt, dazu kooperative Forschungsprojekte betrieben und entsprechende Ergebnisse prominent publiziert werden. Das Zentrum sieht ein wichtiges Forschungs- und Kooperationsfeld in der Region Wuppertals und des Bergischen Landes. Zugleich sollen über die hohe Qualität der Forschung eine nationale und internationale Vernetzung sowie eine entsprechende Ausstrahlung erwachsen, die wiederum Universität und Region zu Gute kommen.

**§ 2  
Rechtsstellung**

Das „Dr. Werner Jackstädt-Zentrum für interdisziplinäre Unternehmertums- und Innovationsforschung“ ist eine fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der BUW im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

### **§ 3 Aufgaben**

Zur Erreichung der unter § 1 genannten Ziele nehmen die Mitglieder des Zentrums u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

- (1) Forschung in den interdisziplinären und thematisch verbundenen Feldern von Unternehmertum und Innovation sowie Übertragung geeigneter Forschungsergebnisse in Lehre und Anwendungspraxis.
- (2) Gemeinsame Forschung mit regionalen, nationalen und internationalen Kooperationspartnern sowie Einladung renommierter Gastforscherinnen und Gastforscher.
- (3) Einwerbung und Durchführung drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte im nationalen (z.B. DFG) und internationalen (z.B. EU) Kontext.
- (4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsgebiet des Zentrums.
- (5) Kommunikation mit Fachkreisen und einer breiteren interessierten Öffentlichkeit auf dem Wege geeigneter Maßnahmen der Publizitätsschaffung.

### **§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum**

- (1) Geborene Mitglieder des Zentrums sind die Inhaberinnen bzw. Inhaber folgender Professuren:
  1. Industrieökonomik und Innovation
  2. Personalmanagement und Organisation
  3. Unternehmensgründung und Wirtschaftsentwicklung
  4. Technologie- und Innovationsmanagement.
- (2) Weitere Mitglieder des Zentrums können an der BUW tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Forscherinnen und Forscher (Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) werden, wenn sie im Sinne der Zielsetzung des Zentrums in der Forschung aktiv sind.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in das Zentrum entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5 Kooperationspartner des Zentrums**

Das Zentrum kann im Sinne von § 3 Abs. 2 mit anderen Forschergruppen und Institutionen, die gemäß der Zielsetzung des Zentrums nach § 1 tätig sind, Kooperationen eingehen. Natürliche Personen, die nicht oder nicht dauerhaft an der BUW tätig sind, können ebenfalls Kooperationspartner des Zentrums werden, sofern sie im Sinne der Zielsetzung des Zentrums tätig sind. Über die Aufnahme von Kooperationsbeziehungen zu Forschergruppen, Institutionen und natürlichen Personen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 6 Ehrenmitglieder des Zentrums**

- (1) Besonders hervorragende Persönlichkeiten auf den Forschungsgebieten gem. § 3 können Ehrenmitglieder des Zentrums werden.
- (2) Über Vorschläge für Ehrenmitglieder wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an der BUW tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zugleich Mitglieder des Zentrums sind.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören strategische Entscheidungen und Supervision, Repräsentationsaufgaben im Kontext des Zentrums, Fundraising, Vertretung in universitären Gremien sowie die Projektakquise.
- (5) Der Vorstand wird durch eine operative Leitungsebene unterstützt. Dieser Leitungsebene gehören die neu einzurichtenden Juniorprofessuren an.
- (6) Zu den Aufgaben der operativen Leitungsebene gehören Projektkoordination, Antragstellung, Supervision und Durchführung von Forschungsprojekten, Fundraising, operative Entscheidungen, Transferleistungen und die Projektakquise.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus einer vier- bis sechsköpfigen Gruppe wissenschaftlicher Expertinnen und Experten, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands vom Rektorat bestellt.
- (3) Der Beirat soll als beratendes Gremium die Tätigkeit des Zentrums unterstützen, überwachen und auch neue Netzwerk- sowie Forschungskontakte herstellen.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die im Zentrum tätigen Mitglieder gem. § 4 sowie der Beirat gem. § 8 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Zentrums. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die Kooperationspartner und die Ehrenmitglieder des Zentrums mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 10 Rechenschaftsbericht**

Das Zentrum legt dem Rektorat der BUW alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

## **§ 11 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der BUW in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.06.2011.

Wuppertal, den 30.06.2011

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch